

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

3¹/₂ % eidg. Anleihe von Fr. 25,000,000 von 1909.

Kapitalrückzahlung auf 15. August 1922.

Infolge der heute stattgefundenen dritten Verlosung gelangen auf 15. August 1922 aus der obgenannten Anleihe nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg ausser Verzinsung:

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
861—880	12141—12160	26101—26120	38401—38420
2141—2160	14281—14300	28061—28080	39521—39540
2781—2800	14361—14380	29981—30000	42081—42100
4641—4660	17531—17540	30121—30140	43041—43060
5061—5080	19741—19760	30201—30220	43701—43720
6461—6480	20921—20940	34421—34440	46381—46400
6541—6560	23381—23400	35801—35820	47681—47700
8781—8800	24841—24860	38021—38040	48781—48800

Die Einlösung vorbezeichneter 630 Obligationen im Gesamtbetrag von Fr. 315,000 erfolgt gemäss Anleihebedingungen bei der eidgenössischen Staatskasse, bei den Kassen der Schweizerischen Nationalbank und der übrigen schweizerischen Banken.

Von den frühern Ziehungen sind noch Obligationen ausstehend rückzahlbar am:

15. August 1920: Nrn. 10310, 14034, 14038, 14040.

15. August 1921: Nrn. 13902—13905, 13918, 16486—16500, 24621—24625, 46203—46206.

Bern, den 15. Mai 1922.

Eidgenössisches Finanzdepartement,
Kassen- und Rechnungswesen.

Vollzug des Fabrikgesetzes.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 / 27. Juni 1919, sowie auf Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919, abgeändert durch den Bundesratsbeschluss vom 3. April 1922,

verfügt:

I. Die abgeänderte Normalarbeitswoche (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird, und zwar in nachbezeichnetem Umfange, bewilligt: für die Fabrikation vegetabilischer Konserven, 52 Stunden bis Ende Oktober 1922.

Die Vorschriften über die Zeitkontrolle bleiben vorbehalten.

II. Das Gesuch des folgenden beruflichen Verbandes wird, weil den Voraussetzungen von Art. 41 des Gesetzes nicht entsprechend, abgelehnt:

Schweiz. Frauengewerbeverband.

Vorbehalten bleibt die Erteilung von Bewilligungen für einzelne Fabriken, die den vom Gesetze geforderten Nachweis zwingender Gründe leisten.

Bern, den 18. Mai 1922.

(1.)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Betriebsdirektion der elektrischen Strassenbahn Wetzikon-Meilen stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die zirka 22,5 km lange Strassenbahnlinie von Wetzikon (Kempten) nach Meilen (Dampfschiffstation) samt aller Zugehör (mit Abschluss der Kraftstation) im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen zu verpfänden:

- a. im **I. Range** zur Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 300,000**, das zur Rückzahlung der Hälfte des Anleihe von 1912 bestimmt ist;
- b. im **II. Range** für **Fr. 300,000** zur Sicherstellung einer Anzahl Gemeinden, welche die andere Hälfte des vorerwähnten Anleihe von 1912 übernommen haben.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Strassen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht ausser dem Oberbau und der elektrischen Leitung lediglich das Recht, die öffentlichen Strassen nach Massgabe der von den zuständigen Behörden erteilten Bewilligung für den Bau und Betrieb der Bahn zu benützen.

Dieses Gesuch wird gesetzlicher Vorschrift gemäss hiermit bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **5. Juni 1922** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem eidgenössischen Eisenbahndepartement in Bern schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 15. Mai 1922.

(2.)

Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements:

Dr. O. Leimgruber.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Direktion der **Sihltalbahn** stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 17,⁶³⁹ km lange Eisenbahnlinie von Zürich-Selnau bis zur Station Sihlbrugg der schweizerischen Bundesbahnen und das 1,²³⁷ km lange Verbindungsgeleise von der Station Zürich-Wiedikon der schweizerischen Bundesbahnen nach der Sihltalbahnstation Zürich-Giesshübel, alles nebst sämtlicher Zugehör und Betriebsmaterial, jedoch unter Vorbehalt der Drittmannsrechte, soweit an einzelnen Bahnstrecken und Bahnhöfen etc. andern Unternehmungen ein Miteigentums- oder Mitbenützungsrecht zusteht, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im **I. Range** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 1,750,000**, das zur Rückzahlung desjenigen gleicher Höhe vom Jahre 1902 verwendet werden soll.

Dieses Gesuch wird gesetzlicher Vorschrift gemäss hiermit bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **6. Juni 1922** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem eidgenössischen Eisenbahndepartement in Bern schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 16. Mai 1922.

(1.)

Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements:

Dr. O. Leimgruber.

Verschollenheitsruf.

Nussbaumer, Josef Leonz Alois, geboren 1847, Sohn des Nussbaumer, Karl Josef und der Maria Anna Theresia geb. Sidler, von Oberägeri, ist im Jahre 1865 nach Südamerika ausgewandert und hat seit 1866 keine Nachricht mehr von sich gegeben.

Auf Verlangen der Frau A. Widmer-Nussbaumer, Unterägeri, wird hiermit der genannte Nussbaumer, Josef Leonz Alois, sowie jedermann, der Nachrichten über ihn geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit 15. Juni 1923 bei der Gerichtskanzlei Zug mündlich oder schriftlich zu melden. Sollte während dieser Frist keinerlei Nachricht eingehen, wird Nussbaumer, Josef Leonz Alois, als verschollen erklärt, und es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn dessen Tod bewiesen wäre (Art. 38 ZGB).

Zug, den 17. Mai 1922.

(3)..

Auftrags des Kantonsgerichtes:

Die Gerichtskanzlei.

Verschollenheitsruf.

Stampfli, August, Sohn des Xaver und der Veronika geb. Lehmann, geboren den 17. April 1872, von Aeschi, unbekanntem Aufenthaltes, welcher vor zirka 20 Jahren nach Amerika (U.S A.) ausgewandert ist und von dem seither keine Nachrichten eingetroffen sind, wird hierdurch aufgefordert, sich innert Jahresfrist beim Unterzeichneten zu melden, ansonst über ihn die Verschollenheit ausgesprochen wird.

Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, der über ihn Nachrichten zu geben imstande ist.

Solothurn, den 22. November 1921.

(2..)

Der Amtsgerichtspräsident von
Bucheggberg-Kriegstetten:

Dr. B. Bachtler.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1922
Date	
Data	
Seite	341-344
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 337

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.